

DER INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Geschäftszeichen:

Ref. I 16 - f - Ba./Cb.

(Im Antwortschreiben anzugeben)

(24b) KIEL, den 25. September 1953 Landeshaus, Düstembrooker Weg 70.90

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-9 Telefon 408 91 Fernschreiber 029 823 Besuchszelten: nur montags, dienstags, donnerstags und freitags von 0900-1300 Uhr

Abschrift

Herrn -Max Petne

Bad 0 1 d e 3 1 o e Sehmsdorfer Str. 23

Betre: Ihr Haftentschädigungsantrag.

Ich lehne Ihren Antrag auf Gewährung von Haftentschädigung ab.

Nach § 1 Abs. 1 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 4.7.1949 hat einen Anspruch auf Haftentschädigung nur, wer in der Zeit vom 30.1.1933 bis 8.5.1945 wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, seines Glaubens oder seiner Weltanschauung länger als einen Monat seiner Freiheit beraubt worden ist.

Sie beantragen Haftentschädigung für die Zeit vom 24.7.1943 bis 8.5.1945, weil Sie angeblich von der Stapo gesucht wurden und deshalb illegal leben mussten.

Das oben genannte Gesetz beschränkt die Gewührung der Haftentschädigung auf die Personen, die tatsächlich Ihrer Freiheit beraubt waren oder sich in einem Zwangs-arbeitslager befanden. Diese Voraussetzungen liegen bei Ihnen nicht vor. Sie waren weder in Maft noch befanden Sie sich in einem Zwangsarbeitslager. Die von Ihnen genannten Zeugen haben vor einem Amtsrichter ausgesagt, dass Sie sich in Bad Oldesloe frei bewegen konnten. Das würe nicht möglich gewesen, wenn die Stapo tatsächlich nach Ihnen gefahndet hätte. Die Tatsache, dass Sie sich in Bad Oldesloe aufhielten, ohne polizeilich gemeldet zu sein, ist in diesem Zusammenhang belanglos.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den ablehnenden Beschetd können Sie gemäß § 2 Abs. 3 des Haftentschädigungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (GVOBI. Schl. H. 1949 Nr. 21 S. 161) binnen einem Monat, vom Tage der Zustellung an gerechnet, Beschwerde bet dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein Sonderhilfs-ausschuss-, Kiel, Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70-90, einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Im Auftrage: gez. W o I t er s